

Präambel

Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

## Nutzungsvertrag Nr. ....

zwischen

und

**Amt Neustrelitz-Land**  
- Gemeinde Userin -  
**Marienstraße 5**

.....

.....

**17235 Neustrelitz**

.....

(als Vermieter)

(als Mieter)

### § 1 Vertragsobjekt

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung

- Gemeinschaftsraum, Küche und Toiletten im Feuerwehrgebäude Userin
- Sportplatz in Userin
- 2x Hütten auf dem Sportplatz in Userin

### § 2 Nutzungszweck

1. Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten

Veranstaltung: .....

in der Zeit von ..... bis .....  
(Datum, Uhrzeit) (Datum, Uhrzeit)

Verantwortlicher: .....

2. Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.
3. Die Nutzung der Mietsache ist nur im Rahmen der bestätigten Nutzungszeit möglich. Außer den vereinbarten Räumlichkeiten dürfen keine sonstigen Räume vom Mieter benutzt werden.
4. Eine Nichtbenutzung oder Änderung der Nutzungszeit, der Räume und Anlagen hat der Mieter ausschließlich beim Vermieter anzuzeigen und zu beantragen.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

1. Das Nutzungsentgelt (inklusive Heizung, Strom, Wasser) beträgt

..... EURO

Das Nutzungsentgelt ist bis zum: .....

auf das Konto des Amtes Neustrelitz-Land bei der

**Sparkasse Mecklenburg-Strelitz**

**BIC:** NOLADE21MST

**IBAN:** DE71-1505-1732-0033-0019-47

**Zahlungsgrund:** Gemeinde Userin, Vertrag Nr. ....

einzuzahlen.

2. Die Vereinbarung ist erst rechtswirksam, wenn das Nutzungsentgelt bis zum vereinbarten Termin auf das o.g. Konto eingegangen ist.

### **§ 4 Verhaltensregeln**

1. Das Rauchen ist in den Räumen der Mietsache sowie im gesamten Gebäude nicht gestattet.
2. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
3. Ohne Genehmigung des Vermieters dürfen keine Geräte und keine beweglichen Ausrüstungsgegenstände entnommen oder anderweitig benutzt werden.
4. Alle vom Nutzer mitgebrachten und verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen einwandfrei funktionieren, zugelassen und geprüft sein.
5. Übernachtungen im Gebäude sind nicht gestattet.

### **§ 5 Aufgaben und Pflichten**

1. Der Mieter, hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Vor Nutzungsbeginn nicht angezeigte und nach Nutzungsende festgestellte Beschädigungen und Verluste etc. gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zu Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art am Vertragsobjekt und zur Einhaltung der Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
3. Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr).
4. Nach der Veranstaltung sind die Räume unverzüglich aufzuräumen und alle Räume und Geräte zu reinigen.
5. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und ohne Aufforderung dem Vermieter anzuzeigen.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden, die durch den Mieter an dem Gebäude, den Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages verursacht werden. Das trifft auch für Schäden zu, die durch Besucher und Gäste des Mieters entstehen.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die zum einen im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehenden Personenkreis verursacht werden.
4. Der Mieter verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist der Zutritt zu den benutzten Räumen jederzeit gestattet.

## **§ 8 Besondere Anordnung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

## **§ 9 Kündigung**

1. Der Vermieter ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter der Mieträume entgegen der Vereinbarung des angegebenen Zwecks nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.
3. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

## **§ 10 Vertragsstrafe**

1. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 STGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 100,00 Euro zu zahlen.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen dem Vertrag § 2 nutzt.
3. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag ist Waren.

## **§ 12 Vertragsänderungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck gemäß zur Durchführung zu bringen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Vorschrift.
3. Von diesem Vertrag erhalten Vermieter und Mieter je eine Ausführung.

Userin: .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Nutzer

**Ansprechpartner für Übergabe und Abnahme:** Matthias Schurat - Telefon: (0 39 81) 23 85 51